

BURKHALTER
DERUNGS AG

RAUMENTWICKLUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Baselstrasse 21 | 6003 Luzern
041 267 00 67 | www.bdplan.ch

Gesamtrevision der Nutzungsplanung 2018

Dokumentation Gewässerräume

20. Juni 2023 – Stand abschliessende Vorprüfung

Impressum:	
<u>Auftraggeber:</u> Gemeinde Schötz Dorfchärn 1 Postfach 139 6247 Schötz gemeindekanzlei@schoetz.ch 041 984 01 11	<u>Bearbeitung:</u> Burkhalter Derungs AG Baselstrasse 21 6003 Luzern 041 267 00 67 www.bdplan.ch
Stand:	Abschliessende Vorprüfung
Letzte Änderung:	20.06.2023
Projekt.: 91602_3	Datei: Dokumentation_Gewaesserraum_230620

Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Grundlagen.....	1
3	Methodik.....	1
4	Gewässerraum innerhalb Bauzonen.....	4
4.1	Wigger.....	4
4.1.1	Abschnitt 1: Chatzelematte.....	4
4.1.2	Abschnitt 2: Chrüzmatte.....	6
4.1.3	Abschnitt 3: Wissehuse, Fussballplatz.....	7
4.2	Mülibach.....	8
4.2.1	Abschnitt 1: Chatzelematte.....	8
4.2.2	Abschnitt 2: Oberdorf, Dorfchärn.....	9
4.3	Munibach.....	10
4.3.1	Abschnitt 1: Burghalde.....	10
4.3.2	Abschnitt 2: Dorf.....	11
4.4	Säntbach (Dorfbach).....	12
4.4.1	Abschnitt 1: Ortskern Nord, Underdorf.....	12
4.4.2	Abschnitt 2: Säntmatte, Netzetalmatte.....	13
4.5	Luthern.....	14
4.5.1	Abschnitt 1: Luthernau.....	14
4.5.2	Abschnitt 2: Lutererain.....	15
4.5.3	Abschnitt 3: Gläng.....	16
4.6	Rickenbach.....	18
4.6.1	Abschnitt 1: Gläng.....	18
4.7	Strickbach.....	19
4.7.1	Abschnitt 1: Strickmatt.....	19
4.8	Ron.....	20
4.8.1	Abschnitt 1: Ronmüli.....	20
4.9	Nebengewässer bei Luthernau.....	21
4.9.1	Abschnitt 1: Luthernau.....	21
5	Gewässerraum ausserhalb der Bauzone.....	22
5.1	Anpassung der Gewässerachsen.....	22
5.2	Verzicht auf Ausscheidung.....	23
5.3	Flächenabtausch Ron.....	26
5.4	Intensive / extensive Landwirtschaft.....	26

Abkürzungen

EFH	<i>Einfamilienhaus</i>
GSchG	<i>Gewässerschutzgesetz</i>
GSchV	<i>Gewässerschutzverordnung</i>
HQ ₁₀₀	<i>100-jähriges Hochwasserereignis</i>
PNF	<i>Periodische Nachführung Gewässer</i>
uwe	<i>Umwelt und Energie (Kt. Luzern)</i>

1 Einleitung

Am 1. Januar 2011 ist das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft getreten. Infolgedessen sind bei allen Gewässern Gewässerräume auszuscheiden. Ziel ist es dabei, die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten. Der Kanton erarbeitete dabei hierzu die Grundlagen (Vorgaben zu Gewässerräumebreiten, Gewässerachsen, Ausnahmemöglichkeiten). Die Gemeinden müssen diese in ihrer Nutzungsplanung umsetzen und grundeigentümergebundene Gewässerräume ausscheiden. Bis zur Rechtswirkung der neuen Gewässerräume gelten die strengeren Übergangsbestimmungen gemäss GschV.

Die Gemeinde Schötz setzt diese Vorgaben im Baugebiet mit der überlagerten Grünzone Gewässerraum um. Die überlagerte Grünzone Gewässerraum ergänzt, respektive schränkt gemäss Art. 41c GschV die Bestimmungen der darunterliegenden Grundnutzung ein. Für im Gewässerraum liegende, dem Zonenzweck widersprechende, bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie gem. § 178 PBG.

Im Unterschied zu einem Gewässerraum als Grundnutzung, steht dem Eigentümer beim überlagerten Gewässerraum für die Berechnung der Ausnützung (früher Ausnützungsziffer, neu Überbauungsziffer) auch weiterhin die gesamte Grundstücksfläche zur Verfügung. Es gibt dabei kein Anrecht auf eine volle Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Ausnützung (maximale Gebäudegrundfläche). Alle Abstandsmasse (Grenz-, Wald-, Strassenabstand etc.) sind grundsätzlich einzuhalten.

Analog der überlagerten Grünzone innerhalb des Baugebiets wird im Nichtbaugebiet eine überlagerte Freihaltezone Gewässerraum ausgeschieden. Die Nutzung von Gewässerraumflächen ist auf eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung beschränkt (Art. 41c Abs. 3 und 4 GschV). Von diesem Grundsatz kann in einigen Ausnahmefällen abgewichen werden (s. hierzu Kap. 5.4 auf Seite 26).

Die vorliegende Dokumentation hat das Ziel, die Vorgehensweise bzw. allfällige Anpassungen bei der Ausscheidung des Gewässerraumes in der Nutzungsplanung der Gemeinde zu dokumentieren und zu begründen.

2 Grundlagen

Für die Erstellung dieser Dokumentation werden folgende Grundlagen verwendet:

- Bau-, Wirtschafts- und Umweltdepartement Kanton Luzern (2019): Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung
- Raumdatenpool Kanton Luzern (2007): Gefahrenkarte Wasser zu Schötz; <https://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte?FOCUS=2642091:1224331:10000>, letzter Zugriff: 28.06.2018
- Raumdatenpool Kanton Luzern (2007): Intensitätskarte Wasser HQ₁₀₀ zu Schötz; <https://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte?FOCUS=2642091:1224331:10000>, letzter Zugriff: 28.06.2018
- geo7 AG, Niederer + Pozzi Umwelt AG (2007): Gefahrenkarte Luthern – Wiggertal. Technischer Bericht, Projektleitung vif und lawa Luzern

3 Methodik

Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt gemäss der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» von 2019. Das Vorgehen ist wie folgt:

1. Überprüfung des Gewässernetzes: Es wird geprüft, welche Gewässer relevant sind und ob sie erfasst und korrekt abgebildet sind. Bei künstlich angelegten Gewässern wird auf eine Ausscheidung verzichtet. Ebenso wird bei eingedolten Gewässern darauf verzichtet, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist (entscheidend ist die Abflusskapazität des Rohres).
2. Erstellung/Bereinigung der Gewässerachse: Es werden weitgehend die Gewässerachsen aus der PNF des Kantons übernommen. Wenn Informationen zu abweichenden Gewässerverläufen bekannt sind, werden die Achsen auf dieser Grundlage entsprechend angepasst (z. B. bei kürzlich erfolgten Bachverlegungen).

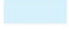













3. Darstellung theoretischer Gewässerraum: Grundlage bildet die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons. Sie gibt die theoretisch notwendige Breite gem. Art. 41 GSchV vor. Diese werden ab der Gewässerachse in beidseitig gleicher Breite ausgeschieden.
4. Für grosse Fliessgewässer gemäss Anhang II der Arbeitshilfe wird ein innerer und ein äusserer Korridor festgelegt. Der innere Korridor wird durch den Gewässerraum begrenzt und entspricht 15m ab Uferlinie. Die Baulinie stellt den äusseren Korridor dar und stimmt mit dem theoretischen Gewässerraum überein.
5. Prüfung der Voraussetzungen für eine Gewässerraumanpassung:
 - Prüfung der Hochwassergefährdung: Die Gefährdung wird abschnittsweise geprüft. Grundlage bilden die Intensitäts- und Prozessgefahrenkarten, sowie die Szenarien- und Schwachstellenbeschreibungen im technischen Bericht von 2007 zur Gefahrenkarte Luthern-Wiggertal. Entscheidend ist, ob das Gerinne im betrachteten Abschnitt hochwassersicher ist. Für die Beurteilung der Hochwassersicherheit ist gemäss kantonaler Praxis das hundertjährige Hochwasser (HQ₁₀₀) relevant (seltene Ereignisse). Gefährdungen, welche aus Ausuferungen vorangehender Abschnitte resultieren, sind nicht relevant.
 - Dicht überbaut: Gemäss § 11b Abs. 2 KGSchV gelten weitgehend überbaute Bauzonen im engeren Siedlungsgebiet als "dicht überbaute Gebiete". Genauere Anhaltspunkte, ob ein Bereich des Baugebiets als "dicht überbaut" eingestuft werden kann, liefert die Hinweiskarte 'Dicht überbaute Gebiete' des Kantons, der Zonenplan sowie die aktuelle Rechtsprechung zu dieser Thematik.
6. Anpassung Gewässerraum:
 - Verringerung Gewässerraumbreite: In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, d.h. er wird auf die Fassadenflucht oder den Strassenrand reduziert. Voraussetzung ist, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist.
 - Generalisierung: Die äussere Gewässerraumlinie wird nach Möglichkeit generalisiert (begradigt) und auf die relevanten Plangrundlagen angepasst. Nach Möglichkeit wird sie auf Grenzpunkte, Parzellengrenzen, Zonengrenzen oder die Bodenbedeckung (bspw. Gebäudeecken, Grundstücksgrenzen, Strassenkanten) gelegt. Auf die Generalisierung wird ausserhalb der Bauzone aus Gründen der Praktikabilität und zur Minimierung des Aufwands weitgehend verzichtet.

Legende zu den nachfolgenden Plänen:





Verbindlicher Inhalt

-  Grünzone Gewässerraum
-  Freihaltezone Gewässerraum
-  Baulinie

Informationsinhalt

-  Gewässer
-  Gewässerachse oberirdisch
-  Gewässerachse unterirdisch, Lage unbekannt
-  Gewässerachse unterirdisch, Lage bekannt
-  Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung
-  Vermassung Gewässerraum
-  Theoretischer Gewässerraum (Vorgabe Kanton)
-  Bauzone
-  Dicht überbaute Gebiete
-  Grünzone
-  Naturschutzzone
-  Verkehrszone/-fläche
-  Wald
-  Gemeindegrenze

Gefahrenstufen

-  erhebliche Gefährdung
-  mittlere Gefährdung
-  geringe Gefährdung
-  Restgefährdung

Intensitäten




-  starke Intensität
-  mittlere Intensität
-  schwache Intensität

Abb. 1: Legende Gewässerraumplan (links) und Gefahren bzw. Intensitätskarte des Kt. Luzern (rechts)

4 Gewässerraum innerhalb Bauzonen

4.1 Wigger

4.1.1 Abschnitt 1: Chatzelematte

Hochwassergefährdung

Die Wigger ist auf diesem Abschnitt hochwassersicher. Die geringe bis lokal mittlere Hochwassergefährdung in der Arbeitszone III und IV Chatzelematte resultiert aus den Ausuferungen des westlich liegenden Mülibaches.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Die Arbeitszonen III a und IV im Gebiet Chatzelematte können aufgrund der peripheren Lage nicht als dicht bebaut klassifiziert werden. Die einzelnen Parzellen sind jedoch insbesondere in der Nähe der Wigger überwiegend vollständig bebaut.

Anpassungen

Der Gewässerraum wird linksufrig auf die Fassadenfluchten, den Hostrisweg sowie die Kantonsstrasse reduziert.

Begründung:

Obwohl das Gebiet als nicht dicht bebaut gilt, wird der Gewässerraum infolge einer Interessensabwägung reduziert. Eine vollständige Ausscheidung des Gewässerraumes würde die Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Betriebe wesentlich einschränken und somit Arbeitsplätze gefährden.

Für die bestehenden Bauten gilt zwar grundsätzlich die Bestandesgarantie. Langfristig wäre jedoch eine vollständige Ausscheidung des Gewässerraumes in Einzelfällen einer Enteignung gleichzusetzen, da diese nicht mehr überbaubar wären. Die Ansprüche an das Bauland sind insbesondere in Arbeitszonen sehr volatil und die Eigentümer sind entsprechend auf kurz- bis mittelfristige Anpassungen an bestehenden Bauten angewiesen.

Des Weiteren werden im Unterlauf des Gewässers Reduktionen vorgenommen (s. Kap. 4.1.2), ohne dass sich das Gerinne an diesen Stellen wesentlich von demjenigen hier unterscheiden würde. Eine Reduktion entspricht somit einer Gleichbehandlung.

Da der Hochwasserschutz gewährleistet ist, erscheint aus diesen Gründen eine Reduktion des Gewässerraumes an dieser Stelle angemessen, auch wenn das Gebiet nicht als dicht bebaut gilt.

	Gesamt	Links	Rechts (ausserhalb Bauzone)
GWR Breite Vorgabe uwe	57 m	28.5 m	28.5 m
Umsetzung im Zonenplan	40.5 – 60.1 m	12- 31.6 m	28.5 m

4.1.2 Abschnitt 2: Chrüzmatte

Hochwassergefährdung

Der Gewässerabschnitt ist grundsätzlich hochwassersicher. Nach der Brücke bei Moos im südlichen Bereich des Abschnittes existiert linksufrig eine Dammscharte. Hier besteht eine Hochwassergefährdung mit jedoch sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit (seltener als 300-jährlich), aber einer hohen Intensität. Es resultiert eine Restgefährdung.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Dicht bebaut: Die Wigger fliesst auf diesem Abschnitt entlang von Quartieren mit einer überwiegend mehrgeschossigen Bebauung, welche zonengemäss dicht bebaut sind. Das Quartier ist zentrumsnah.

Anpassungen

Linksufrig orientiert sich der Gewässerraum bei der Parzelle Nr. 153 an der am 2. September 2013 genehmigten Baulinie des Gestaltungsplanes Wissenhusen. Im Sinne einer Gleichbehandlung und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten wird der Gewässerraum am ganzen linken Ufer dementsprechend reduziert. Ein voll ausgeschiedener Gewässerraum würde ansonsten zu mehreren unbebaubaren Parzellen führen.



Abb. 6: Wigger Abschnitt 2

	Gesamt	Links	Rechts (ausserhalb Bauzone)
GWR Breite Vorgabe uwe	57 m	28.5 m	28.5 m
Umsetzung im Zonenplan	44.5 – 57 m	16 – 26.8 m	28.5 m

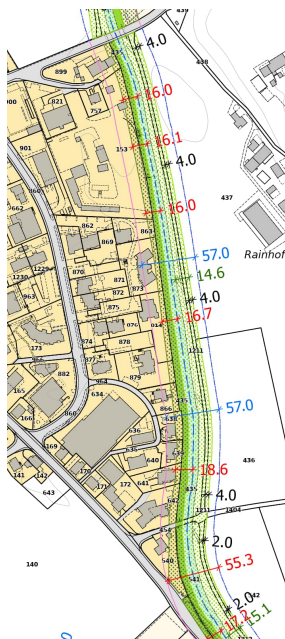


Abb. 7: Gewässerraum Wigger Abschnitt 2

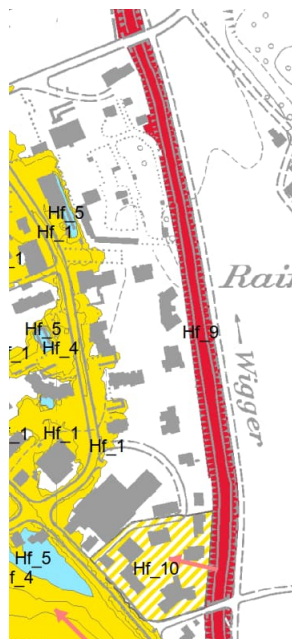


Abb. 8: Gefahrenkarte Wasser, Wigger Abschnitt 2



Abb. 9: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Wigger Abschnitt 2

4.1.3 Abschnitt 3: Wissehuse, Fussballplatz

Hochwassergefährdung

Der Gewässerabschnitt ist hochwassersicher.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Die ehemalige Zone für öffentliche Zwecke (neu Zone für Sport- und Freizeitanlagen) mit dem Fussballplatz des FC Schötz gilt als nicht dicht bebaut.

Anpassungen

Das Clubhaus des Fussballclubs und die Fussballspielfelder werden ausgeklammert, da dies notwendig ist für den Spielbetrieb. Ansonsten wird der Gewässerraum voll ausgeschieden.

	Gesamt	Links	Rechts (ausserhalb Bauzone)
GWR Breite Vorgabe uwe	57 m	28.5 m	28.5 m
Umsetzung im Zonenplan	57 m	28.5	28.5 m

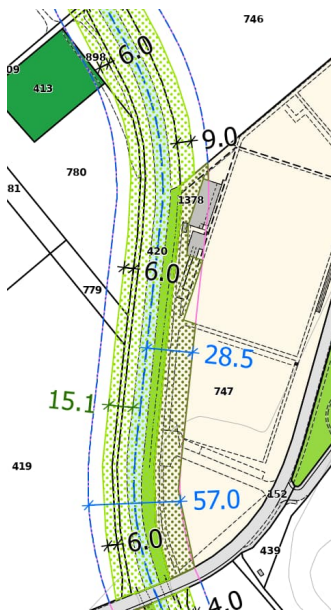


Abb. 10: Gewässerraum Wigger Abschnitt 3

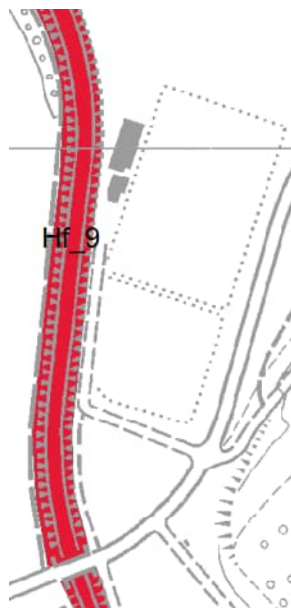


Abb. 11: Gefahrenkarte Wasser, Wigger Abschnitt 3



Abb. 12: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Wigger Abschnitt 3

4.2 Mülibach

4.2.1 Abschnitt 1: Chatzelematte

Hochwassergefährdung

Der Gewässerabschnitt ist hochwassergefährdet. Bei seltenen Ereignissen (HQ₁₀₀) können in der Chatzelematte Wasserausstritte mit schwacher bis mittlerer Intensität erfolgen. Daraus resultiert eine geringe bis mittlere Gefährdungsstufe. Diese Ausuferungen entstehen infolge von Rutschungen ins Gerinne ab 100-jährigen Ereignissen beim Hangfuss des östlichen Steilabfalls des Dachsebergs hinter dem Gewerbebetrieb am Müllrain.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Der Mülibach fliesst auf diesem Abschnitt entlang der beiden Arbeitszonen III a und IV im Gebiet Chatzelematte, welche aufgrund der peripheren Lage nicht als dicht bebaut eingestuft werden.

Anpassungen

Im Gebiet Chatzelematte existiert bereits heute eine Grünzone rechtsseitig entlang des Mülibachs. Die Geometrie der Grünzone entspricht weitestgehend den vom uwe vorgeschlagenen Gewässerraumbreiten, respektive ist die Grünzone in weiten Teilen sogar leicht grösser. In seltenen Einzelfällen (insbesondere Parz. Nr. 589) werden die Vorgaben leicht unterschritten. Diese geringfügigen Unterschreitungen liegen aber im erlaubten Rahmen der Generalisierung. Im Sinne der Rechtssicherheit soll die überlagerte Grünzone Gewässerraum somit die bestehende Grünzone abdecken.



Abb. 13: Mülibach Chatzelematte

	Gesamt	Links (Wald)	Rechts
GWR Breite Vorgabe uwe	15 m	7.5 m	7.5 m
Umsetzung im Zonenplan	7.0 – 12.5 m	1.3 – 2.8	6.1 – 11.2 m

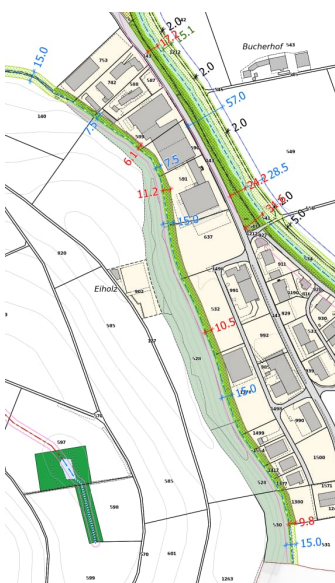


Abb. 14: Gewässerraum Mülibach Abschnitt 1

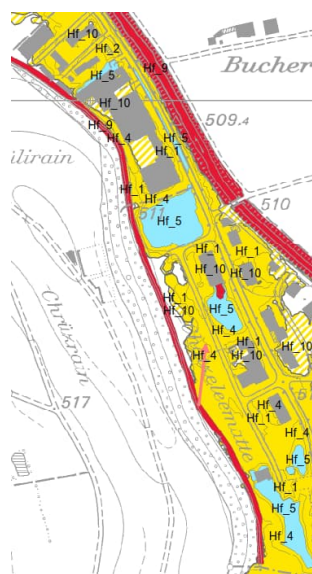


Abb. 15: Gefahrenkarte Wasser, Mülibach Abschnitt 1



Abb. 16: Intensitätskarte HC₁₀₀, Mülibach Abschnitt 1

4.2.2 Abschnitt 2: Oberdorf, Dorfchärn

Hochwassergefährdung

Beim Einlauf der Eindolung ist mit rutschungsbedingten Bachausbrüchen zu rechnen, welche eine Auftretenswahrscheinlichkeit von 30-100 Jahren aufweisen. Die Ursachen der potenziellen Bachausbrüchen sind Verkläunungen, da ein Ablagerungsraum weitgehend fehlt.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Dicht bebaut: Der Mülibach fliesst von der Müli entlang bzw. unter der Kirchstrasse in Richtung Ohmstalerstrasse. Dieser Abschnitt befindet sich im historischen Ortskern von Schötz und wird weitgehend der Kernzone zugewiesen.

Anpassungen

Entlang des oberirdischen Abschnittes bei der Parzelle 136 wird der Gewässerraum im Sinne einer zukünftigen Bebaubarkeit der Parzelle an die baulichen Gegebenheiten angepasst. Auf eine weitere Ausscheidung des Gewässerraumes nach der Eindolung wird verzichtet. Das eingedolte Gerinne verläuft in 4 m Tiefe direkt unter Strasse; es besteht somit keine realistische Möglichkeit, dieses auszulöten.

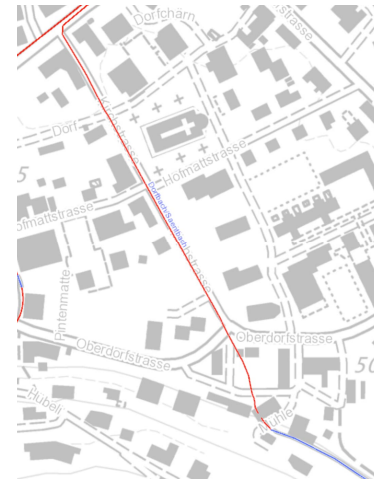


Abb. 17: Gewässernetzkarte (rot = unterirdisch)

	Gesamt	Links	Rechts
GWR Breite Vorgabe uwe	15 m	7.5 m	7.5 m
Umsetzung im Zonenplan	11.8 - 15 m	4.3 – 7.5m	7.5 m

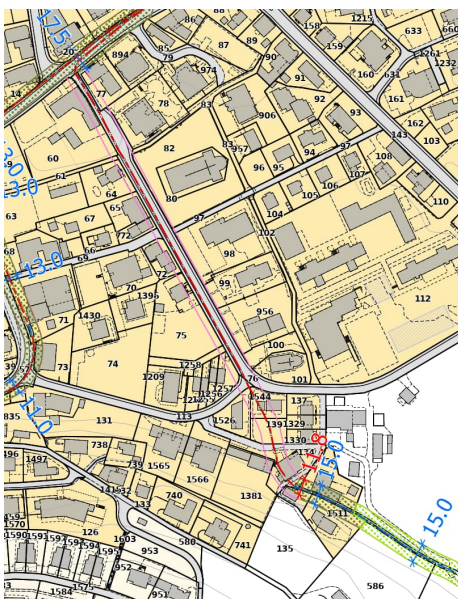


Abb. 18: Gewässerraum Mülibach Abschnitt 2

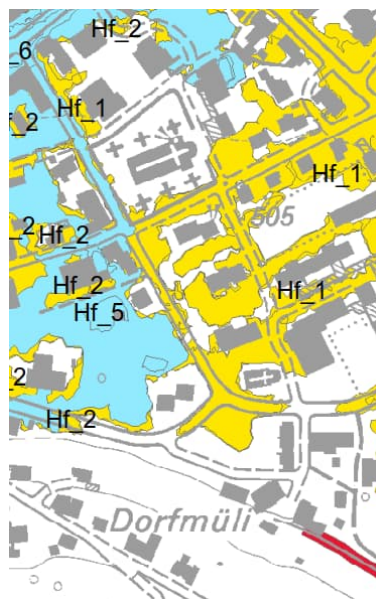


Abb. 19: Gewässerraum Mülibach Abschnitt 1



Abb. 20: Gewässerraum Mülibach Abschnitt 2

4.3 Munibach

4.3.1 Abschnitt 1: Burghalde

Hochwassergefährdung

Bei seltenen Ereignissen besteht auf diesem Abschnitt eine geringe bis mittlere Hochwassergefährdung bei schwacher bis mittlerer Intensität. Die Gefährdungen haben ihren Ursprung ausserhalb der Bauzone am Fusse des Buttebergs, sowie beim Ludetal, wo sich bei der Eindolung des Munibaches eine Schwachstelle befindet. Es ist zu vermuten, dass die Leitung des eingedolten Munibaches auf der ganzen Strecke (ab Beginn Eindolung oberhalb des Abschnitts 1) bei einem seltenen Ereignis (HQ₁₀₀) die nötige Abflusskapazität nicht zur Verfügung stellen kann.

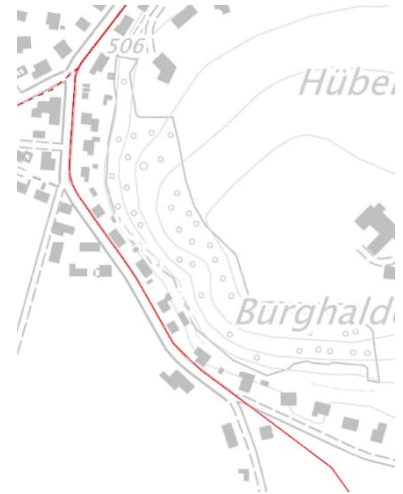


Abb. 21: Gewässernetzkarte (rot = unterirdisch)

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Das locker bebaute EFH-Quartier Burghalde an peripherer Lage wird als nicht dicht bebaut betrachtet.

Anpassungen

Auf Grund der Hochwassergefährdung kann keine Reduktion des Gewässerraums vorgenommen werden. Der Gewässerraum des Munibaches wird beidseitig voll ausgeschieden.

Beim westlichen Zufluss entlang der Ausserdorfstrasse bis zur Burghalde wird auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet. Diese eingedolte Leitung ist kein natürliches Gewässer.

	Gesamt	Links	Rechts
GWR Breite Vorgabe uwe	11 m	5.5 m	5.5 m
Umsetzung im Zonenplan	11 – 12.6 m	5.5 – 7.1 m	5.5 m

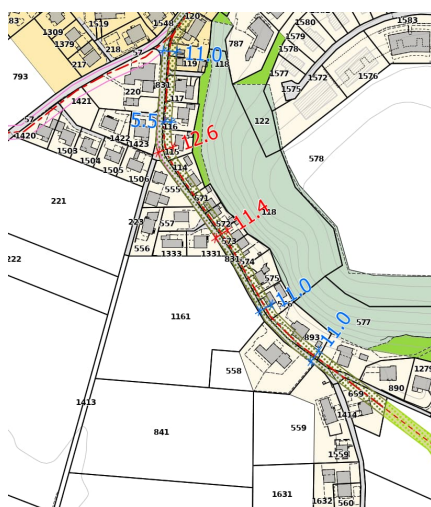


Abb. 22: Gewässerraum Munibach Abschnitt 1

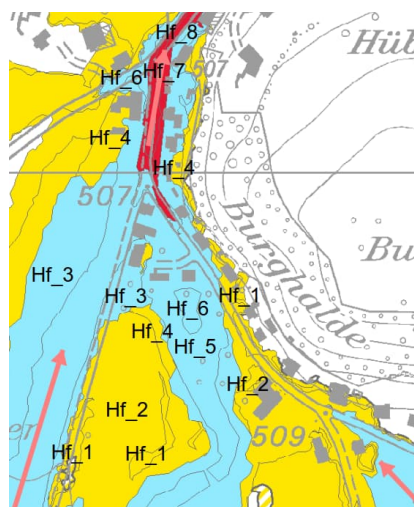


Abb. 23: Gefahrenkarte Wasser, Munibach Abschnitt 1

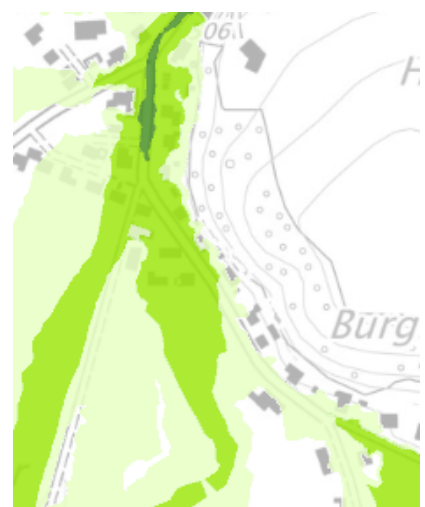


Abb. 24: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Munibach Abschnitt 1

4.3.2 Abschnitt 2: Dorf

Hochwassergefährdung

Gemäss Gefahrenkarte besteht eine mittlere Gefährdung von schwacher bis mittlerer Intensität ab seltenen Ereignissen (HQ₁₀₀) im Bereich Ausserdorfstrasse und Schmiedgasse. Analog zum vorherigen Abschnitt sind diese Gefährdungen das Resultat von Ausuferungen ausserhalb der Bauzonen. Es ist zu vermuten, dass die Leitung auf der ganzen Strecke (ab Beginn Eindolung vor Abschnitt 1) bei einem HQ₁₀₀ die nötige Abflusskapazität nicht zur Verfügung stellen kann.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Dicht bebaut: In diesem Gewässerabschnitt fliesst der Munibach durch ein zwei- bis dreigeschossiges Wohnquartier zum eigentlichen Dorfkern Schötz. Die Bebauung ist dicht. Entlang der Schmiedgasse (mit 3 kurzen oberirdischen Abschnitten) fliesst er schliesslich zur Ohmstalerstrasse, wo er sich im Dorfzentrum mit dem Mülibach zum Säntbach vereint. Die Zentrumsnähe ist auf diesem Abschnitt gegeben, so dass das Gebiet als dicht bebaut betrachtet werden kann.

Anpassungen

Der Gewässerraum wird voll ausgeschieden.



Abb. 25: Gewässernetzkarte (rot = unterirdisch)

	Gesamt	Links	Rechts
GWR Breite Vorgabe uwe	11 - 13 m	5.5 – 6.5 m	5.5 – 6.5 m
Umsetzung im Zonenplan	11 - 13 m	5.5 – 6.5 m	5.5 – 6.5 m

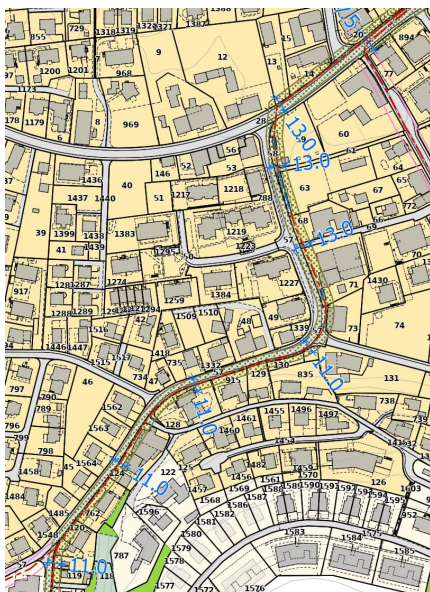


Abb. 26: Gewässerraum Munibach Abschnitt 2

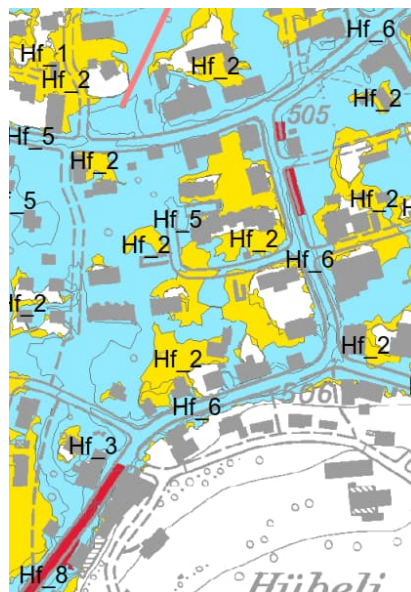


Abb. 27: Gefahrenkarte Wasser, Muni-bach Abschnitt 2



Abb. 28: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Muni-bach Abschnitt 2

4.4 Säntbach (Dorfbach)

4.4.1 Abschnitt 1: Ortskern Nord, Underdorf

Hochwassergefährdung

Gemäss Gefahrenkarte besteht im Gebiet des nördlichen Ortskerns eine mittlere Hochwassergefährdung. Bei seltenen Ereignissen ist eine mittlere Intensität zu erwarten. Wie beim Munibach ist auch im Falle des eingedolten Säntbaches zu vermuten, dass die eingedolten Abschnitte des Säntbaches bei einem seltenen Ereignis nicht die nötige Abflusskapazität aufweisen können.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Dicht bebaut: Nach der Vereinigung von Mülibach und Munibach verläuft der Säntbach unterirdisch durch den Ortskern in Richtung Norden. In der dreigeschossigen Wohn- und Arbeitszone beim Uunderdorf verläuft der Säntbach oberirdisch. Die Gebäudestruktur ist grobkörnig mit einer teils hohen Ausnutzung. Die Zentrumsnähe ist gegeben.

Anpassungen

Der Gewässerraum wird vom Dorfzentrum bis zur Kantonsstrasse grundsätzlich voll ausgeschieden. Im Bereich der Parzellen Nrn. 20, 21 und 1597 (sowie anschliessend 1477) entspricht der Gewässerraum der im Gestaltungsplan «Zentrum» festgelegten «Baulinie Gewässerraum» (Genehmigungsdatum: 10. August 2017).



Abb. 29: Säntbach bei Uunderdorf

	Gesamt	Links	Rechts
GWR Breite Vorgabe uwe	16 – 17.5 m	8 – 8.75 m	8 – 8.75 m
Umsetzung im Zonenplan	14.5 – 17.5 m	6.5 – 8.75 m	8 – 8.75 m

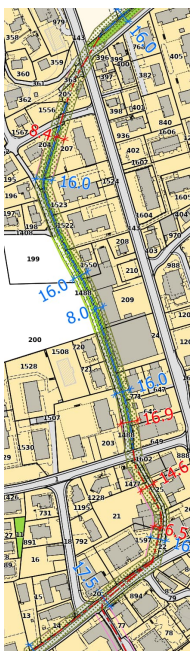


Abb. 30: Gewässerraum Säntbach Abschnitt 1

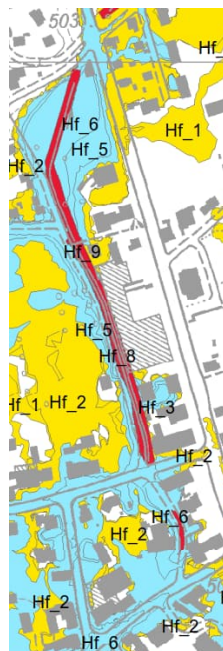


Abb. 31: Gefahrenkarte Wasser, Säntbach Abschnitt 1

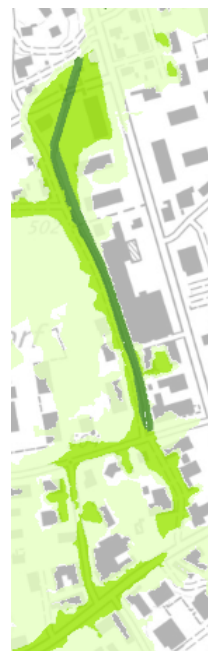


Abb. 32: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Säntbach Abschnitt 1



Abb. 33: Gewässernetz Karte Säntbach Abschnitt 1

4.4.2 Abschnitt 2: Säntmatte, Netzetalmatte

Hochwassergefährdung

Es besteht eine geringe bis mittlere Hochwassergefährdung. Die Intensität wird bei seltenen Ereignissen als schwach ausgewiesen. Diese Gefährdung resultiert primär aus den Eindolungen unter der Nebikerstrasse sowie unter der Säntmattestrasse auf Grund einer ungenügenden Abflusskapazität.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Teilweise dicht bebaut: Der Säntbach fliesst auf diesem Abschnitt hauptsächlich durch nicht dicht bebautes Gebiet. Einzig das Quartier Feldheim wird als dicht klassiert: Es kann zusammen mit dem Gebiet Neubüel als Einheit gesehen werden. Mit der feinen Parzellierung und der hohen baulichen Dichte auf einer verhältnismässig grossen, kompakten Fläche stellt es ein eigenständiges Gebiet mit relativ dichter Wohnnutzung nördlich des eigentlichen Dorfkernes von Schötz dar.

Anpassungen

Der Gewässerraum wird voll ausgeschieden. Die einzige Ausnahme bildet die Parzelle Nr. 384 im Bereich Feldheim, bei welcher der Gewässerraum auf die Kante des Hauptgebäudes angepasst wird, damit die genannte Parzelle zukünftig bebaubar bleibt (Interessenabwägung).



Abb. 34: Säntbach, Blickrichtung Norden

	Gesamt	Links	Rechts (z.T. ausserhalb Bauzone)
GWR Breite Vorgabe uwe	16 m	8 m	8 m
Umsetzung im Zonenplan	13.6 - 16 m	5.6 – 8 m	8 m



Abb. 35: Gewässerraum Säntbach Abschnitt 2

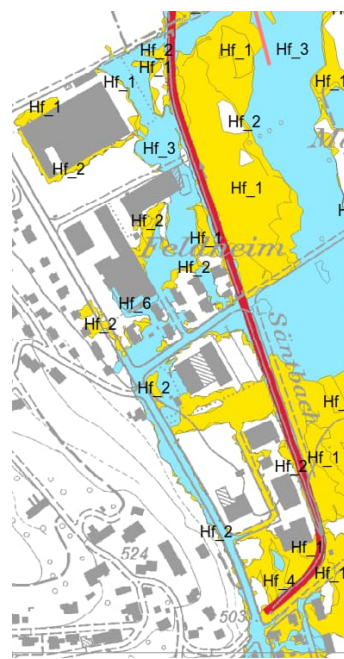


Abb. 36: Gefahrenkarte Wasser, Säntbach Abschnitt 2



Abb. 37: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Säntbach Abschnitt 2

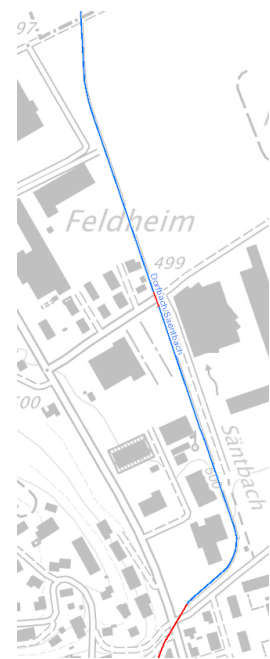


Abb. 38: Gewässernetz-karte Säntbach Abschnitt 2 (rot = unterirdisch)

4.5 Luthern

4.5.1 Abschnitt 1: Luthernau

Hochwassergefährdung

Im Gebiet Luthernau wird eine mittlere Hochwassergefährdung ausgewiesen. Diese ergibt sich aus einer mittleren Intensität bei seltenen Ereignissen. Die Gefährdung resultiert aus mehreren Gefahrenstellen. Das innerhalb des Baugebiets eingedolte Gewässer wird von drei verschiedenen, von Süden herkommenden Bächen gespiesen. Alle drei werden ab dem Übergang vom Wald zum Landwirtschaftsland unterirdisch geführt. Dabei überschreiten schon häufige Ereignisse die Kapazitätsgrenze der jeweiligen Einläufe.

Zusätzlich ist mit Überschwemmungen durch die Luthern bei der Brücke Niderwil zu rechnen. Bereits bei einem 30-jährigen Ereignis besteht aufgrund eines zu geringen Freibords die Gefahr von Verklausungen durch Schwemmholz.



Abb. 39: Luthern Abschnitt 1

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Aufgrund der peripheren Lage ist das Gebiet Luthernau nicht als dichtes Gebiet zu betrachten.

Anpassungen

Aufgrund der Hochwassergefährdung wird der Gewässerraum in seiner vollen Breite ausgeschieden.

Die eingedolte Leitung im westlichen Teil der Parzelle wird im Kapitel 4.9 auf Seite 21 behandelt.

	Gesamt	Links	Rechts (ausserhalb Bauzone)
GWR Breite Vorgabe uwe	52 m	26 m	26 m
Umsetzung im Zonenplan	49.8 - 52 m	23.8 – 26 m	26 m

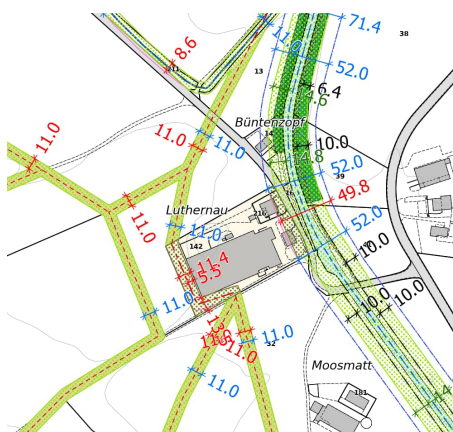


Abb. 40: Gewässerraum Luthern Abschnitt 1

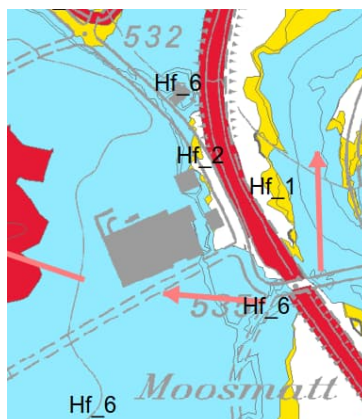


Abb. 41: Gefahrenkarte Wasser, Luthern Abschnitt 1



Abb. 42: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Luthern Abschnitt 1

4.5.2 Abschnitt 2: Luthernrain

Hochwassergefährdung

Es besteht eine geringe Gefährdung von geringer Intensität ab seltenen Ereignissen.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Diese Zone für Sport und Freizeitanlagen wird als nicht dicht klassifiziert.

Anpassungen

Der Gewässerraum wird rechtsufrig voll ausgeschieden. Die Bauzone ist dabei nur marginal betroffen.

	Gesamt	Links (Wald)	Rechts
GWR Breite Vorgabe uwe	53 m	26.5 m	26.5 m
Umsetzung im Zonenplan	31.4 - 33.3 m	4.9 - 6.6 m	26.5 m



Abb. 43: Gewässerraum Luthern, Abschnitt 2

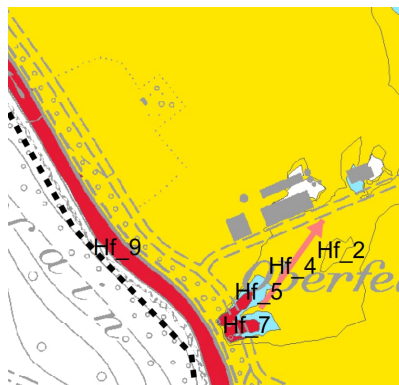


Abb. 44: Gefahrenkarte Wasser, Luthern Abschnitt 2



Abb. 45: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Luthern Abschnitt 2

4.5.3 Abschnitt 3: Gläng

Hochwassergefährdung

Für das Gebiet Gläng wird teilweise eine geringe bis stellenweise mittlere Gefährdung ausgewiesen. Diese resultiert durch häufige Ereignisse mit schwacher Intensität. Sie entsteht aus Ausuferungen westlich vom Glänghof durch den Rickenbach (s. Kap. 4.6.1). Gemäss der Gefahrenkarte ist die Luther auf dem Abschnitt Gläng hochwassersicher. Der Abschnitt Gläng bis Nebikon der Luthern wurde vor wenigen Jahren saniert und verbreitert.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Die Weilerzone (neu Sonderbauzone Gläng) ist aufgrund der peripheren Lage nicht als dicht bebaut zu beurteilen.

Anpassungen

Im Gebiet Gläng werden im Geoportal des Kantons Luzern verschiedene Baulinien ausgewiesen. Diese basieren auf dem Bebauungsplan Gläng von 1990. Da der Bebauungsplan mehrfach angepasst wurde und im heutigen Zustand keine Aussagen mehr über das südliche Gebiet gemacht werden, ist die Gültigkeit dieser Baulinien strittig (s. Kap. 5.2.2 des Planungsberichts zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung 2018). Im nördlichen Bereich wurde im Bebauungsplan Stand 2009 eine neue Baulinie ausgeschieden (unter anderem entlang der Wigger).



Abb. 46: Luthern bei Gläng Blickrichtung Norden

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und dessen Verordnung (GSschV) von 2011 verloren die Baulinien im Gewässerbereich ihre Rechtsverbindlichkeit (altrechtlich durch übergeordnete Gesetzgebung). Der Gewässerraum wird nicht auf die alten Baulinien reduziert, sondern gemäss den kantonalen Vorgaben ausgeschieden.

Begründung:

Die Baulinien sind veraltet und deswegen nicht mehr gültig. Die bestehenden Bauten haben Bestandesgarantie.

	Gesamt	Links	Rechts (z.T. ausserhalb Bauzone)
GWR Breite Vorgabe uwe	53 - 55 m	26.5 - 27.5 m	26.5 - 27.5 m
Umsetzung im Zonenplan	53 - 55 m	14.3- 27.5 m	17.3 - 27.5 m

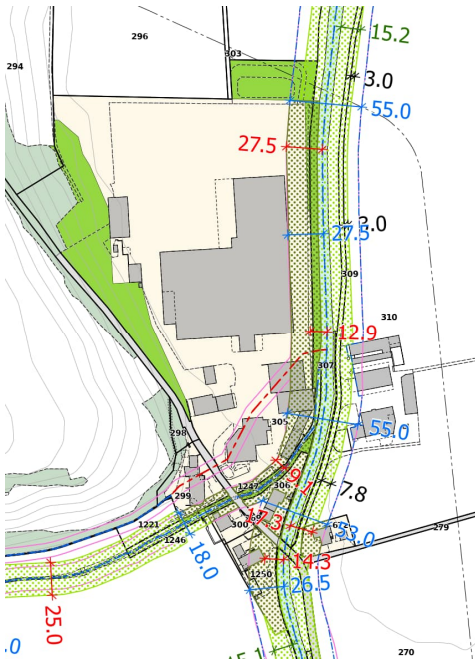


Abb. 47: Gewässerraum Luthern Abschnitt 3

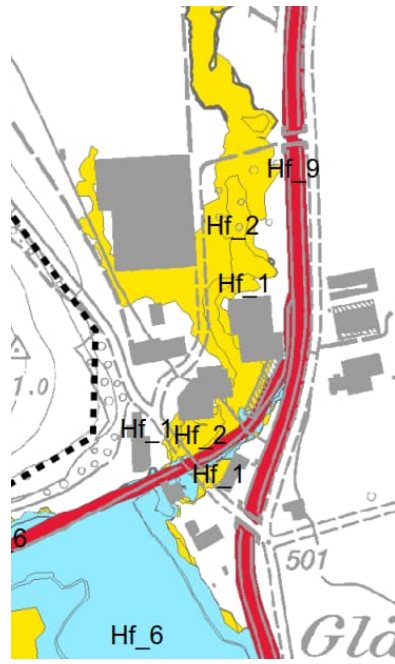


Abb. 48: Gefahrenkarte Wasser, Luthern Abschnitt 3



Abb. 49: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Luthern Abschnitt 3

4.6 Rickenbach

4.6.1 Abschnitt 1: Gläng

Hochwassergefährdung

Unmittelbare Ausuferungen des Rickenbachs bei der Weilerzone Gläng sind nicht zu erwarten. Gemäss Gefahrenbericht von 2007 ist beim Weiler eine geringe Gefährdung vorhanden. Diese ergibt sich aus seltenen Ereignissen von lokal schwacher Intensität. Der Ursprung der Gefährdung liegt am Fusse des westlich liegenden Öliwald. An diesem Steilabhang sind potenzielle Rutschungen ins Gerinne des Rickenbachs möglich. Ab dem Wehr ist der Hochwasserschutz aber gemäss Auskunft der Gemeinde Schötz gewährleistet. Die südlich des Rickenbachs gelegenen Felder fungieren als Retention und Überlaufkorridor zur Luthern.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Die Weilerzone (neu Sonderbauzone Gläng) ist aufgrund der peripheren Lage nicht als dicht bebaut klassifiziert.

Anpassungen

Innerhalb der Bauzonen wird der Gewässerraum auf die alten Baulinien des Bebauungsplanes Gläng von 1990 angepasst. Zur Begründung wird auf das Kap. 4.5.3 verwiesen.

Der nördliche Arm des Rickenbachs ist ein künstlicher Kanal (eingedolt im Bereich der Sonderbauzone Gläng). Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

	Gesamt	Links	Rechts (z.T. ausserhalb Bauzone)
GWR Breite Vorgabe uwe	18 m	9 m	9 m
Umsetzung im Zonenplan	18 m	9 m	9 m



Abb. 50: Rickenbach Richtung Osten

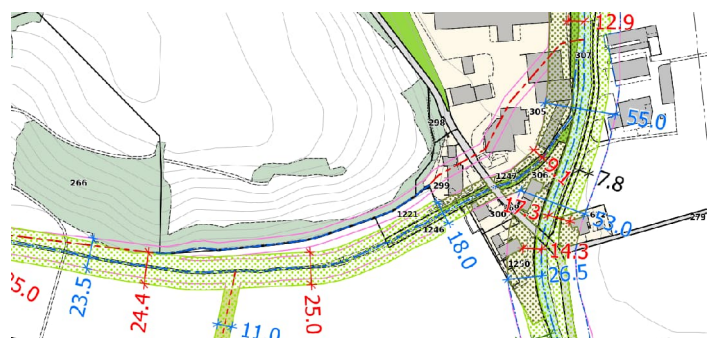


Abb. 51: Gewässerraum Rickenbach Gläng

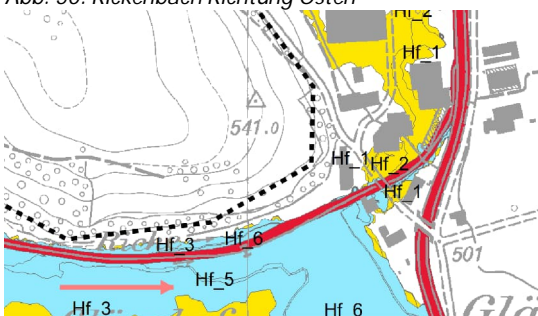


Abb. 52: Gefahrenkarte Wasser, Rickenbach Gläng



Abb. 53: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Rickenbach Gläng

4.7 Strickbach

4.7.1 Abschnitt 1: Strickmatt

Hochwassergefährdung

Es besteht eine mittlere Gefährdung. Diese resultiert aus seltenen Ereignissen (HQ₁₀₀) von mittlerer Intensität. Der Grund ist eine ungenügende Kapazität der Durchlässe im Norden der Bauzone.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Das Gebiet Strickbach ist als nicht dicht bebaut klassifiziert.

Anpassungen

Der Gewässerabschnitt wird beidseitig voll ausgeschieden. Südlich wird der Verlauf im Rahmen der Generalisierung an die Strasse angepasst.

	Gesamt	Links	Rechts
GWR Breite Vorgabe uwe	11 m	5.5 m	5.5 m
Umsetzung im Zonenplan	8.1 - 11 m	5.5 m	2.6 – 5.5 m



Abb. 54: Strickbach Hübeli

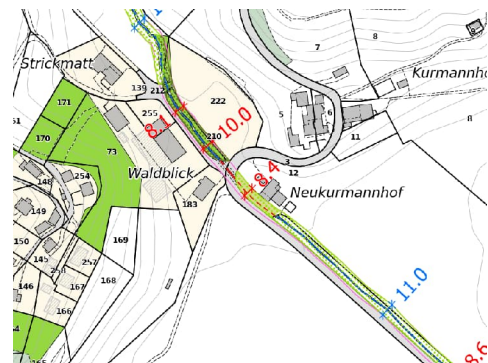


Abb. 55: Gewässerraum Strickbach Hübeli

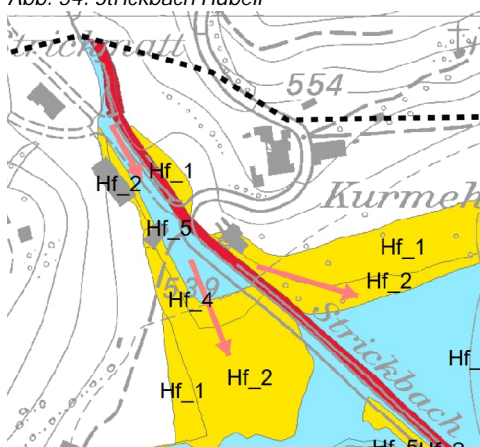


Abb. 56: Gefahrenkarte Wasser, Strickbach Hübeli



Abb. 57: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Strickbach Hübeli

4.8 Ron

4.8.1 Abschnitt 1: Ronmüli

Hochwassergefährdung

Der Gewässerabschnitt ist hochwassersicher. Die eingezeichnete Hochwassergefährdung am Rande der Parzelle 747 ist mit einer sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit (seltener als 300-jährig) und einer hohen Intensität (Restgefährdung) klassiert. Sie resultiert aus dem ungenügend grossen Profil für ein sehr grosses Extremereignis.

Beurteilung bezüglich des Kriteriums «dicht bebaut»

Das Gebiet mit dem Fussballplatz des FC Schötz und dem Mauritiusheim gilt als nicht dicht bebaut.

Anpassungen

Der Gewässerraum wird beidseitig voll ausgeschieden.

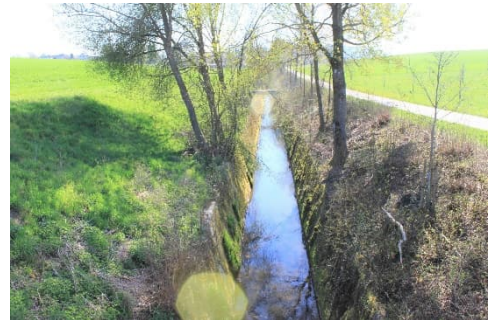


Abb. 58: Ron in Richtung Ost (Hölzli)

	Gesamt	Links	Rechts (ausserhalb Bauzone)
GWR Breite Vorgabe uwe	30 m	15 m	15 m
Umsetzung im Zonenplan	30 m	15 m	15 m

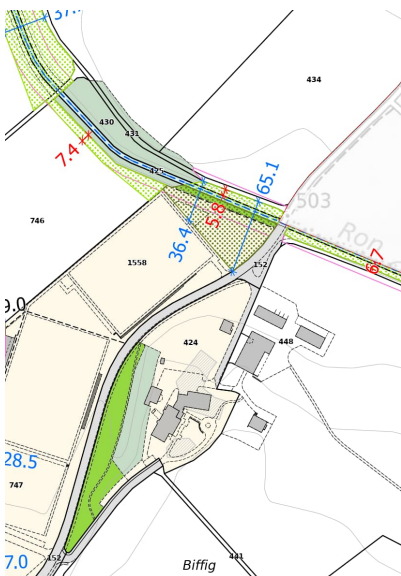


Abb. 59: Gewässerraum Ron Ronmüli

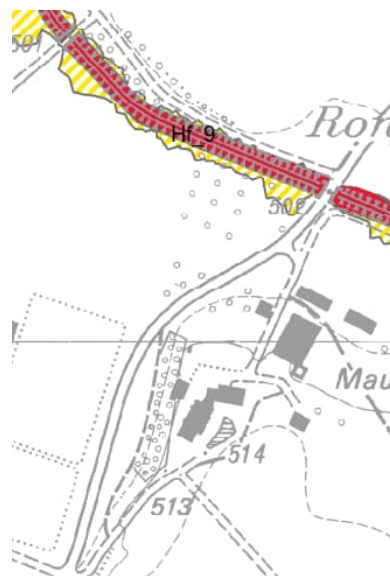


Abb. 60: Gefahrenkarte Wasser, Ron Ronmüli



Abb. 61: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Ron Ronmüli

5 Gewässerraum ausserhalb der Bauzone

5.1 Anpassung der Gewässerachsen

Im Gebiet Luthernau werden die Gewässerachsen der Leitungen und demensprechend die Gewässerräume an den aktuellen Stand der Wasserläufe angepasst (Neuvermessung Frühjahr 2023 nach Hinweisen aus der 1. Vorprüfung).

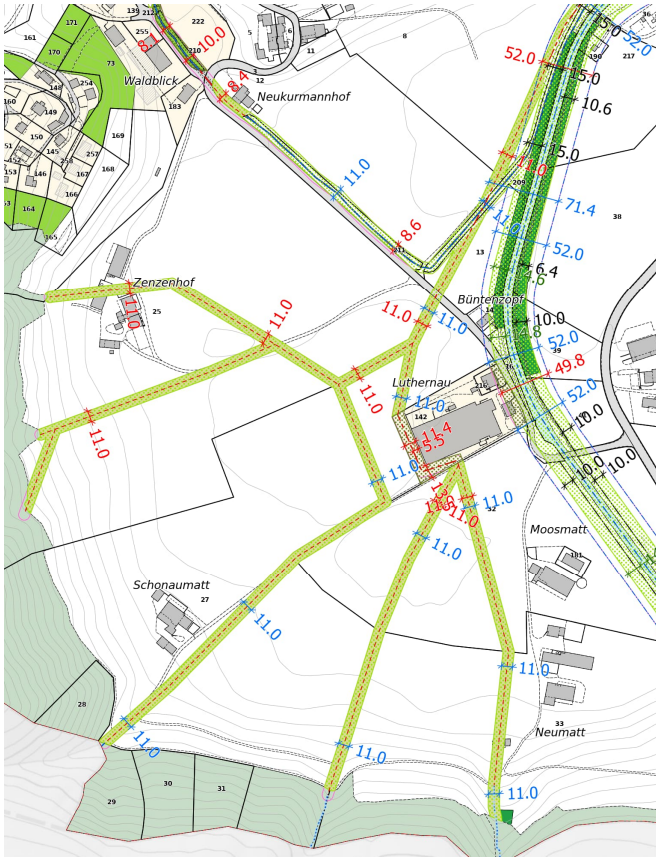


Abb. 65: Gewässerraum Luthernau mit aktualisiertem Gewässernetz

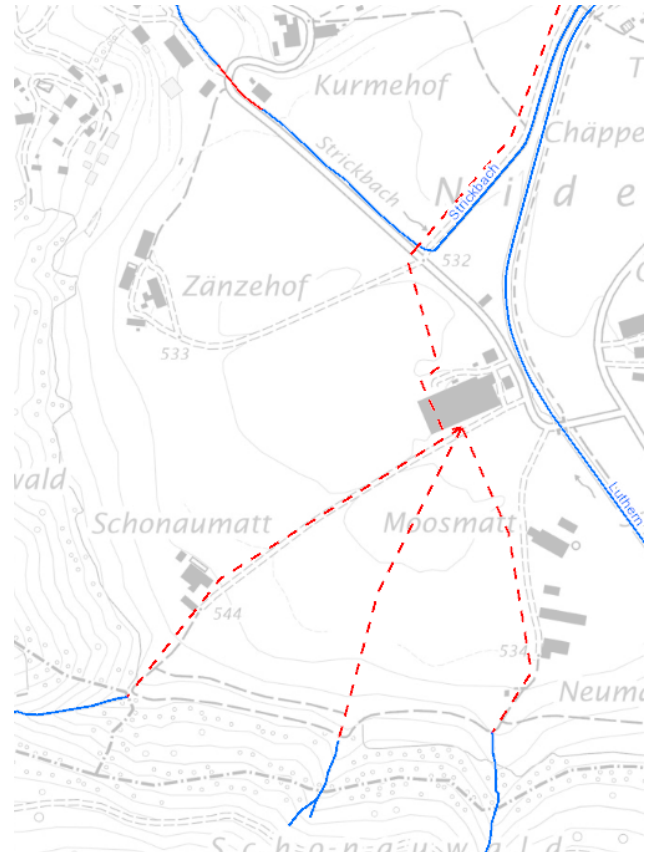


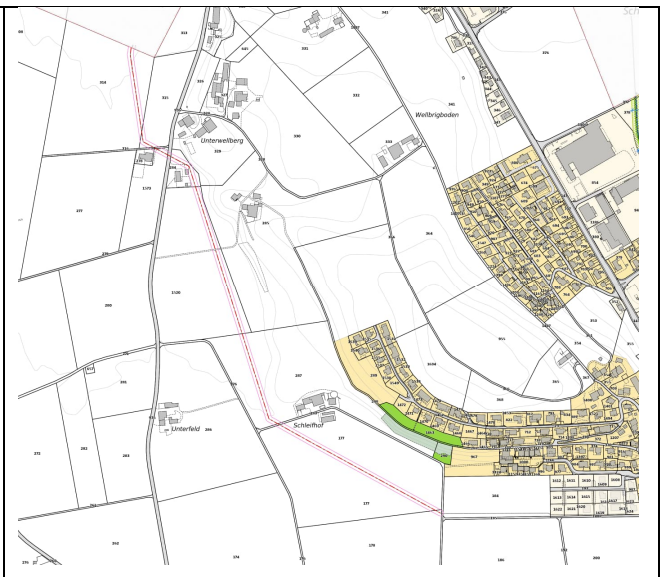
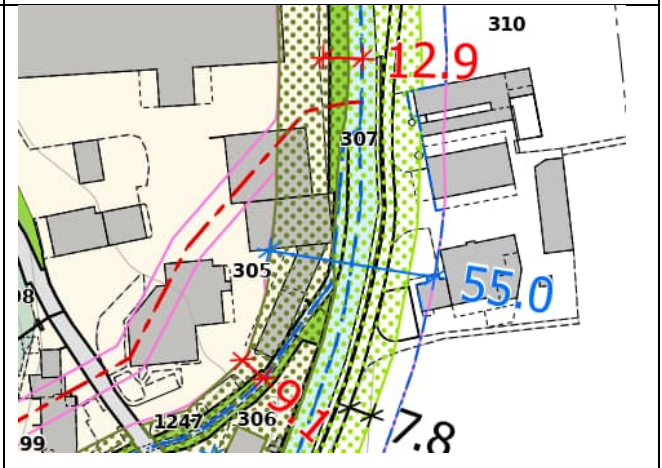
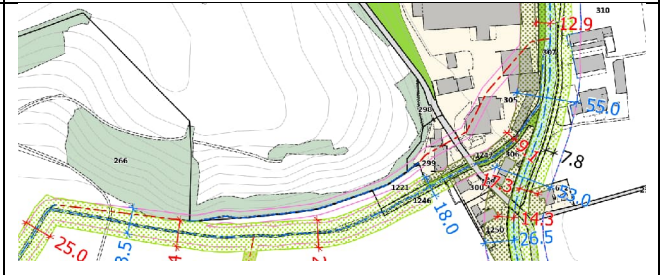

Abb. 66: Gewässernetz alt

5.2 Verzicht auf Ausscheidung

Der Gewässerraum wird in der Landwirtschaft grundsätzlich voll ausgeschieden. Eine Reduktion für dicht bebaute Gebiete ist gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes ausserhalb der Bauzone nicht vorgesehen.

Bei folgenden Gewässern wurde auf eine Ausscheidung der Gewässerräume verzichtet:

Lokalisation	Begründung	Abbildung
Zwischen Luthern Richtung Burghalde/Ausserdorfstrasse	Eingedolte, künstliche Leitung	
Nördlich Dachseberg	Eingedoltes Gewässer ohne Hochwassergefährdung.	

<p>Zwischen Nebikon und Chilchmatte</p>	<p>Eingedolte, künstliche Leitung</p>	
<p>Luther beim Gläng</p>	<p>Die Gebäude sind durch den Gewässerraum und die bestehende Gasleitung in der Entwicklung stark eingeschränkt.</p>	
<p>Nebenarm Rickenbach beim Gläng</p>	<p>Künstliches Gewässer, teilweise eingedolt</p>	
<p>Luther beim Gläng</p>	<p>Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes kann der Bach nach Westen verlegt werden.</p>	

5.3 Flächenabtausch Ron

Entlang der Ron findet ein Flächenabtausch des Gewässerraums statt. Dazu wird der Gewässerraum an gewissen Stellen deutlich vergrössert und dafür an anderen Stellen kompensiert. Die gesamte Fläche des Gewässerraums auf dem Gemeindegebiet von Schötz entspricht dabei der Fläche des theoretischen Gewässerraums gemäss Kanton.



Abb. 67 Gewässerraum Ron

5.4 Intensive / extensive Landwirtschaft

Die Nutzung von Gewässerraumflächen ist auf eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung beschränkt (Art. 41c Abs. 3 und 4 GschV). Von diesem Grundsatz kann in folgenden Ausnahmefällen abgewichen werden (intensive Landwirtschaft zulässig):

- Eindolungen (Art. 41c Abs. 6b GschV)

Für den Gewässerraum an eingedolten Gewässerabschnitten bestehen keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Die übrigen Einschränkungen bezüglich Anlagen gelten jedoch auch bei Eindolungen.

- Grosse Fliessgewässer (§ 11bbis und 11e KGSchV)

Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m legen die Kantone den Gewässerraum im Einzelfall unter Berücksichtigung der Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung fest. Die unter Berücksichtigung der natürlichen Breite der Gewässer ermittelten Gewässerraubreiten gehen teilweise deutlich über die 15 m breiten Uferbereiche hinaus, die Art. 41a GschV fordert (= «innerer Korridor»). Dies ist insbesondere dem Hochwasserschutz geschuldet. Aus ökologischer Sicht ist ein Randstreifen von 15 m ab Uferlinie in den meisten Fällen genügend.

Für die Flächen ausserhalb des 15 m Uferbereichs (ab Uferlinie) kann deshalb die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) des Kantons Luzern, bzw. der Regierungsrat Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen gewähren. Dies betrifft in Schötz die Wigger und die Luthern. Liegen wichtige Gründe des Natur- und Gewässerschutz vor, kann die Behörde eine Verbreiterung des inneren Korridors verlangen.

Die Abtrennung zwischen intensiver und extensiver Landwirtschaft wird gemäss den Vorgaben aus der Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» generalisiert und wo möglich an bestehende Strukturen (Strassenränder, Parzellengrenzen etc.) angeglichen.

Die Luthern liegt im Abschnitt zwischen Luthernau und der Ohmstalerstrasse gegenüber dem südöstlichen Umland leicht erhöht und wird durch einen Damm begrenzt (s. Abb. 68). Aus hydraulischen Gründen kann deshalb ein Schadstoffeintrag aus den südöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen ausgeschlossen werden. Die Abgrenzung zwischen intensiver und extensiver Nutzung wird deshalb auf den Dammfuss gelegt. Der minimale Abstand zwischen Gewässer und intensiv betriebener Landwirtschaft fällt hier somit ausnahmsweise geringer aus (im Minimum ca. 8 m). Das Land nordwestlich dieses Abschnitts der Luthern liegt etwas höher, so dass hier keine zusätzliche Reduktion vorgenommen werden kann.

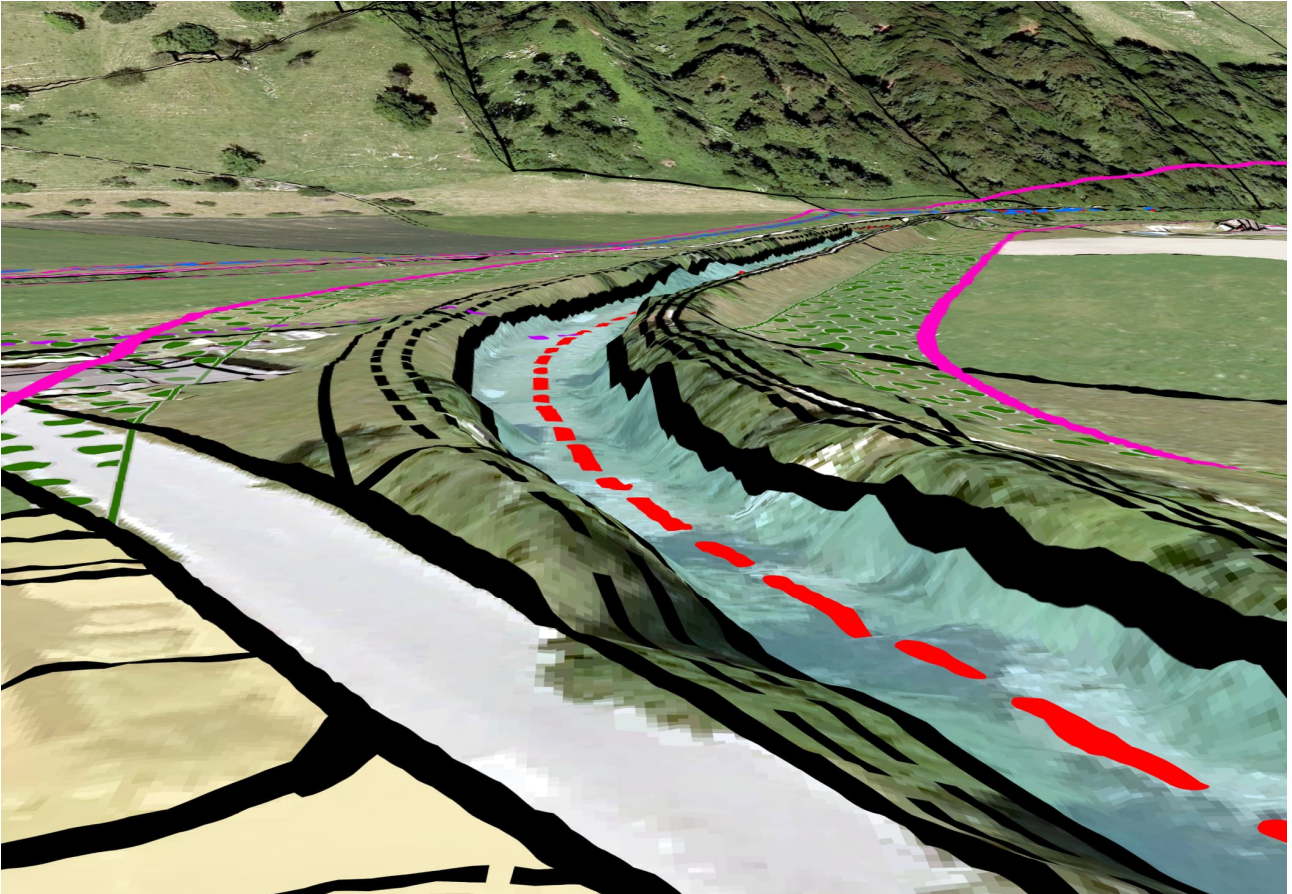


Abb. 68 3D-Visualisierung Luthern (Landsbergstrasse im Vordergrund; grün gepunktete Fläche: intensive Landwirtschaft zulässig)

Die für die intensive Landwirtschaft zugelassenen Flächen werden im Teilzonenplan Gewässerraum informativ dargestellt. Die Stimmberechtigten der Gemeinde können darüber nicht befinden. Der Kanton führt einen Datensatz mit den Ausnahmegewilligungen für Randstreifen und Ausnahmegewilligungen bei grossen Fliessgewässern. Dieser ist im landwirtschaftlichen Informationssystem (LAWIS) ersichtlich (Nachführungszyklus 1 Jahr).

Bestehende Dauerkulturen unterliegen der Bestandesgarantie.